

## **Antrag**

**der Abgeordneten Thomas Seitz, Jens Maier, Andreas Bleck, Stephan Brandner, Corinna Miazga, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Joana Cotar, Dietmar Friedhoff, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Jürgen Pohl, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Heiko Wildberg, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD**

### **Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**hier: Besondere Lage beenden – § 126 a GO-BT aufheben**

Der Bundestag wolle beschließen:

In der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom ... (BGBl. ...) geändert wurde, wird § 126a aufgehoben. Die Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Es ist nicht länger erforderlich, die Ausnahmeregelung des § 126a aufrechtzuerhalten. Die am 25. März 2020 beschlossene Regelungen bezweckten, die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages trotz der Beeinträchtigungen durch das Virus COVID-19 zu sichern.

Zum heutigen Tage ist erkennbar, dass sich das Virus weniger dynamisch ausbreitet, als bei Einführung der Regelung befürchtet. Glücklicherweise sind die anfänglich befürchteten gesundheitsbedingten massenhaften Ausfälle von Bundestagsabgeordneten bislang ausgeblieben und sind – wegen der in gebotenen Umfang befolgten Präventivmaßnahmen – auch in Zukunft nicht zu befürchten.

Die in § 126a geregelte Senkung der Quoren für die Beschlussfähigkeit des Plenums und der Ausschüsse auf ein Viertel der Mitglieder ist deshalb nicht länger notwendig. Plenar- und Ausschusssitzungen müssen nicht mit einer geringeren Anzahl von anwesenden Abgeordneten durchgeführt werden. Die in § 126a geregelten Möglichkeiten, Ausschusssitzungen zu vermeiden, sind nicht mehr mit der Vermeidung von Ansteckungsrisiken zu begründen; gleichfalls nicht länger notwendig ist die Einschränkung der Öffentlichkeit von öffentlichen Ausschussberatungen durch einen Verweis auf die ausschließliche Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel.

§ 126a tritt gemäß seines Absatzes 5 ohnehin Ende September außer Kraft. Indem die Sonderregelung des § 126a jetzt ausdrücklich aufgehoben wird, sendet der Bundestag einen positiven Impuls an das Volk und signalisiert, dass die Politik ernsthaft zur Normalität zurückkehren will und mit gutem Beispiel vorangeht.